

Beschluss-Vorlage 2019/0251 zur Sitzung am 24.09.2019  
des UMWELT-, PLANUNGS- UND BAUAUSSCHUSSES

TOP 3

öffentlich

---

Betreff: Vollzug des BayStrWG; Einziehung einer Teilfläche aus dem Flurstück 791/55, Gemarkung Germering, Wittelsbacherstraße

---

Finanzielle Auswirkungen?	Ja	Nein
---------------------------	----	------

---

<u>Kosten laut Beschlussvorschlag:</u> Euro Kosten lt. Kostenschätzung Euro	<u>Kosten der Gesamtmaßnahme</u> (nur bei Teilvergaben)  Euro	<u>Folgekosten</u>  Euro	einmalig lfd. jährl.
--	--	--------------------------------	-------------------------

---

Veranschlagt im Ergebnis-HH 2019	im Investitions-HH 2019	mit Euro	Produktkonto Haushaltsansatz Bereits vergeben
--	----------------------------	-------------	---

---

Der zuständige Referent / Die zuständige Referentin wurde gehört	hat zugestimmt	hat nicht zugestimmt
---	----------------	----------------------

**Sachverhalt:**

Die Grund- und Mittelschule an der Wittelsbacherstraße wird derzeit noch saniert. Entlang der Wittelsbacherstraße sollen insgesamt 20 Schrägparkplätze errichtet werden, welche als Stellplatznachweis des Schulgrundstücks zur Verfügung stehen werden. Diese Teilfläche (siehe Lageplan) ist zur Ortstraße „Wittelsbacherstraße“ gewidmet.

Es ist erforderlich, die Teilfläche einzuziehen und das Bestandsverzeichnis für Ortsstraßen zu berichtigen.

Die Angelegenheit lag dem UPBA in seiner Sitzung am 18.07.2017 (Vorlage 2017/0738) zur Entscheidung vor.

Der Ausschuss hat beschlossen, hierzu das Einziehungsverfahren einzuleiten und beauftragte die Verwaltung, die Einziehungsabsicht gemäß Art. 8 Abs. 2 BayStrWG bekannt zu machen.

Die Einziehungsabsicht wurde von der Verwaltung amtlich bekanntgemacht. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Verfahrensunterlagen in der Zeit vom 7. bis einschließlich 22. August 2017 eingesehen werden können.

Während dieser ortsüblichen Bekanntmachung sind keine Stellungnahmen zu der Einziehungsabsicht eingegangen.

Gemäß Art. 8 Abs. 1 BayStrWG ist eine Straße (oder Teile hiervon) einzuziehen, wenn sie entweder jede öffentliche Verkehrsbedeutung verloren hat oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles vorliegen. Die Gründe des Gemeinwohles sind gegeben, da durch die Ausweisung zusätzlicher Stellplätze die bestehende Problematik für Schulangehörige um den Bereich des Schulgeländes verbessert werden kann.

Die Einziehungsvoraussetzungen liegen somit vor. Die Verwaltung wird beauftragt, die Einziehung ortsüblich bekannt zu geben.

Zuständig für die Einziehung ist die Stadt Germering als Straßenbaubehörde (Art. 58 Abs. 2 Nr. 2 BayStrWG).

**Beschlussvorschlag:**

Die bisher als Ortsstraße klassifizierte, im beiliegendem Lageplan markierte Teilfläche des Flurstücks 791/55 Gemarkung Germering, Wittelsbacherstraße ist künftig ohne jegliche öffentliche Verkehrsbedeutung im Sinne des BayStrWG.

Die Fläche wird deshalb gem. Art. 8 Abs. 1 BayStrWG eingezogen.

Die Verwaltung wird beauftragt, Die Einziehung ortsüblich bekannt zu machen und die erforderlichen Eintragungen in dem Straßenbestandsverzeichnis für Ortsstraßen vorzunehmen.

Helml, Karin  
Sachbearbeiterin

Jürgen Thum  
Stadtbaumeister

genehmigt OB

Wittelsbacher\_Einziehung